

Joachim und Moritz am 20. Februar erfolgten Verständigung zu Aufsig, gemäß welcher der Herzog die Schutzherrlichkeit über Magdeburg - Halberstadt behielt und Joachims zweiter Sohn, Markgraf Friedrich, zum Koadjutor des Erzbischofs befördert werden sollte; dagegen verpflichtete sich der Kurfürst am 1. Juni in kirchlichen Dingen dem Kaiser so, wie es Herzog Moritz gethan hatte. Über die Burggrafschaft zu Magdeburg aber und über das Grafengeding zu Halle wurde damals nicht entschieden. Ebensowenig erlangte Moritz eine völlig bindende kaiserliche Erklärung darüber, daß er das, was die im Vertrage aufgezählten ernestinischen Ämter, Städte etc. an jährlichen Nutzungen weniger als 50000 Gulden einbringen würden, alljährlich in barem Gelde ersetzen dürfe; man blieb vorläufig beim Wortlaute des zwölften Artikels stehen, welcher nur allgemein von Ergänzung des Fehlenden redete<sup>47)</sup>. Dagegen ordnete Kurfürst Joachim, als erwählter kaiserlicher Kommissar, am 31. Mai an, daß am Abende des 26. Juni je drei albertinische und ernestinische Räte in Zeitz eintreffen sollten, um alle landesgebräuchlichen Nutzungen zu erwägen, in Anschlag zu bringen und zusammenzustellen; alle unverglichenen Einzelheiten sollte der Kaiser in Monatsfrist oder baldmöglichst entscheiden<sup>48)</sup>.

Nachdem am 30. Mai Herzog Johann Ernst und des gefangenen Herzogs zweiter Sohn, Johann Wilhelm, auf den Wittenberger Vertrag verpflichtet worden waren<sup>49)</sup>,

<sup>47)</sup> Vergl. Dresden, Loc. 9147 Liquidationshandlung zu Zeitz etc. 1547—48 Bl. 20, declaratio capitulationis mit Randbemerkungen des Bischofs von Arras, siehe auch Bl. 290.

<sup>48)</sup> Dresden, Loc. 9142 Artikel des Vertrags etc. 1547 Bl. 17; Loc. 9146 Liquidationshändel etc. 1547 Bl. 23; Berlin 39, 2 Johann Friedrich und Moritz von Sachsen 1547—49; Streitige Liquidationsache Bl. 17 flg. — Da Johann Friedrich jede Auskunft über die thüringischen Einnahmen verweigerte, so erging von Seiten Herzogs Moritz im Hinblick auf die bevorstehende Taxation die Weisung an die Befehlshaber in Thüringen, sich von allen Schössern, Vögten, Geleitsleuten und Einnehmern der besetzten ernestinischen Ämter die über die Nutzungen und Einkünfte geführten Jahresbücher vorlegen zu lassen und einen genauen Auszug daraus zu nehmen; Dresden, Loc. 9139 Kriegshändel, Einnemunge etc. 1546—47 Bl. 465, Feldlager vor Wittenberg, 30. Mai 1547.

<sup>49)</sup> Dresden, Urkunde No. 11320. Johann Friedrich der Mittlere nahm erst im Juni den Vertrag in Jena an; Urkunde No. 11322, datiert Weimar, 24. Juni; noch später erfolgte die Ratifikation von Seiten der Landstände.